

Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung

Ordentliche Einbürgerung

Sie leben bereits seit mehr als **zehn Jahren** in der Schweiz, oder Sie sind **als Kind ausländischer Eltern** hier geboren. Sie fühlen sich in der Schweiz zu Hause, Sie gehören dazu, Sie sind ein Teil unserer Gesellschaft. Dann steht Ihnen allenfalls die Möglichkeit zur ordentlichen Einbürgerung in der Schweiz offen.

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist 3-stufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Die Einbürgerung ist ein bedeutender Schritt. Bedenken Sie: Durch die Einbürgerung werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger und erwerben alle Rechte und Pflichten einer Staatsbürgerin oder eines Staatsbürgers der Schweiz.

Hinweis

Ihre erste Anlaufstelle für eine ordentliche Einbürgerung ist Ihre Wohngemeinde. Sie erhalten dort alle nötigen Informationen und Formulare.

Wohnsitzdauer

Wie lange müssen Sie in der Schweiz wohnen? Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung müssen Sie eine bestimmte Zeitdauer in der Schweiz bzw. im Kanton und in der Gemeinde gewohnt haben. Bund, Kanton und Gemeinde kennen unterschiedliche Anforderungen, die alle erfüllt sein müssen:

Bund

Zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung.

- Die Jahre, in denen Sie die Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) bzw. die Legitimationskarte des EDA oder den Ci-Ausweis besessen haben, zählen voll.
- Die Aufenthaltsdauer im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) wird zur Hälfte angerechnet.
- Zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen die Aufenthaltsjahre doppelt. Bei der Gesuchstellung muss der tatsächliche Aufenthalt jedoch mindestens sechs Jahre betragen.

Kanton

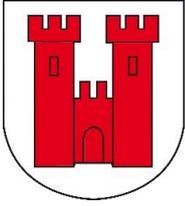
Mindestens **zwei Jahre** ununterbrochener Wohnsitz im Kanton vor Gesuchseinreichung.

Gemeinde

Mindestens **zwei Jahre** ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Gesuchseinreichung.

Ehepaare

Für **Gesuche von Ehepaaren** gilt: Beide Ehepartner müssen bei der Gesuchseinreichung die Aufenthaltsvoraussetzungen einzeln erfüllen.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
Fax 033 681 82 40
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Eingetragene Partnerschaft

Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers gilt:

- Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung.
- Dies gilt, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht und die Partnerinnen bzw. Partner seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde leben.

Kinder

Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, müssen die Aufenthaltserfordernisse nicht selbständig erfüllen.

Stellen sie selbständig ein Gesuch, müssen sie einen zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz und einen zweijährigen Aufenthalt im Kanton und in der Gemeinde nachweisen.

Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

Wie lange müssen Sie in der Schweiz wohnen?

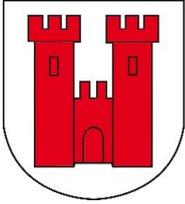
- Die schweizerische Rechtsordnung beachten. Das heisst zum Beispiel, dass Strafregisterauszüge keine Einträge enthalten dürfen
- Keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder bezogene Leistungen zurückbezahlt haben
- In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein
- Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein
- Nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügen.
- Gute Sprachkenntnisse nachweisen
- Über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (Ausländerausweis C)

Einbürgerungstest und Sprachtest

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, sind verpflichtet, einen Einbürgerungstest abzulegen und zu bestehen.

Der Einbürgerungstest ist schriftlich zu absolvieren und dauert 90 Minuten. Die Einbürgerungsgemeinde gibt Ihnen Auskunft, wo Sie diesen Test machen können. Behandelt werden u. a. die Themen Geographie, Geschichte, Demokratie, Gesundheit und Arbeit sowie die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger. Sie können sich entweder selbst auf den Test vorbereiten oder einen Kurs besuchen.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, müssen nachweisen, dass sie sich je nach Verwaltungskreis der Einbürgerungsgemeinde in deutscher oder französischer Sprache verständigen können. Verlangt werden Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 schriftlich und B1 mündlich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
Fax 033 681 82 40
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Ausnahmen

Vom Einbürgerungs- und Sprachtest ausgenommen sind **Kinder unter 16 Jahren**. Vom Sprachtest befreit sind ausserdem Personen, die in der Schweiz während mindestens **drei Jahren** ohne Unterbruch eine **Schule oder Ausbildung** besucht haben, sowie Personen, deren Muttersprache die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (Deutsch bzw. Französisch) ist.

Die Kosten für die Tests tragen die einbürgerungswilligen Personen.

Die Kontaktangaben des BZI und der IDM Spiez finden Sie am Ende des Dokuments.

Gebühren

Für die Erteilung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts werden drei separate kostendeckende Gebühren erhoben. Ihre Wohngemeinde stellt sämtliche Gebühren für Gemeinde, Kanton und Bund nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemeinsam in Rechnung.

Gemeindegebühren

Auskunft erteilt Ihre Wohngemeinde. Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet.
(www.erlenbach-be.ch / online Schalter / Gebührenreglement)

Kantonsgebühren

Die Kantonsgebühren finden Sie auf dem separat beigelegten Blatt in der Einbürgerungsmappe.

Bundesgebühren

Diese betragen 50.00 bis 150.00 Franken.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Zivilstandsamt Oberland West

Scheibenstrasse 3
3600 Thun
Telefon: 031 635 43 00

Bildungszentrum Interlaken (BZI)

Obere Bönigenstrasse 21
3800 Interlaken
Telefon: 033 508 48 48

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 85

Berufsbildungszentrum IDM

Standort Spiez
Schlüsselmattenweg 23
3700 Spiez
Telefon: 033 650 71 00